

Hauptabteilung Finanzen

Muster-Fassung
(Stand 19.3.2009)

-modifizierte genehmigte Fassung durch den Diözesan-Verwaltungsrat-

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Katholische Kindertageseinrichtungen ... [Name des Gemeindeverbandes, z.B. Hochstift] gem. GmbH, [Ort]

Hinweis: Rückmeldung ZA 1.7. fehlt noch

Präambel¹

Die Katholische Kirche im Erzbistum Paderborn verfügt über attraktive, gewachsene Kindergärten mit erfahrenen und qualifizierten Erzieherinnen, mit einem über die Maßen hohen persönlichen Engagement, einer hohen Betreuungsdichte und einer allgemein hohen Nachfrage.

Katholische Kindertageseinrichtungen sind pastorale Einrichtungen der Kirchengemeinde und somit auch zentrale Orte familienpastoralen Handelns. Als katholische Einrichtungen in Freier Trägerschaft nehmen sie zudem einen staatlichen Auftrag wahr. Deshalb sind sie, neben den diözesanen Vorgaben, auch gebunden an das staatliche Kinder- und Jugendhilferecht.

Den Eltern bieten die katholischen Kindertageseinrichtungen ein deutliches, von dem kirchlichen Selbstverständnis geprägtes Profil. Sie bieten Anregungen, Unterstützung und Ermutigung in Glaubens- und Lebensfragen. Dabei ist das persönliche Glaubenszeugnis der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter von wesentlicher Bedeutung. Sie spricht daher vor allem katholische Eltern an, steht aber auch Eltern und Kindern anderer Konfession und Glaubensrichtungen offen, die sich für diese erkennbar katholische Ausrichtung der pädagogischen Arbeit entscheiden. Durch die Übernahme dieser pastoralen und pädagogischen Betreuung ergänzt und unterstützt die Kirche den Staat in seinem Auftrag für die nachwachsende Generation.

Die zunehmend schneller werdenden gesellschaftlichen Veränderungen, die demographische Entwicklung, neue (landes-)gesetzliche Grundlagen, aber auch bistumsspezifische Herausforderungen haben dazu geführt, neue Überlegungen bezüglich der im Erzbistum Paderborn vorhandenen Kindergartenträgerstruktur anzustellen

Angesichts dieser zu erwartenden Gegebenheiten wurden bereits seit einiger Zeit alternative Trägerformen, darunter auch Varianten von Trägerzusammenschlüssen, diskutiert. Im Ergebnis dieser Diskussion wird nunmehr den Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn die Möglichkeit gegeben, die Betriebsträgerschaft an ihren katholischen Kindertageseinrichtungen auf überpfarrliche Träger zu übertragen.

Die Verantwortung für die konzeptionelle pastorale und pädagogische Ausrichtung der jeweiligen katholischen Kindertageseinrichtung wird weiterhin von der Kirchengemeinde mit wahrgenommen. Dazu werden Steuerungsgremien eingerichtet. Durch die Mitwirkung der Kirchengemeinde an diesen pastoral-pädagogischen Absprachen und Entscheidungen ist gewährleistet, dass sich weiterhin Kirchengemeinde und katholische Kindertageseinrichtung miteinander identifizieren.

Es ist das grundsätzliche Ziel, die bewährten Trägerstrukturen und das ehrenamtliche Engagement in den Kirchengemeinden zu nutzen.

Zu diesem Zwecke wird eine „Katholische Kindertageseinrichtungen gem. GmbH“ wie folgt gebildet:

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Katholische Kindertageseinrichtungen ... [Name des Gemeindeverbandes, z.B. Hochstift] gem. GmbH“ (nachfolgend „gem. GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
4. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung durch den Betrieb von katholischen Kindertageseinrichtungen.
2. Die Gesellschaft kann auch weitere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verfolgen.
3. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und alle Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen und andere Einrichtungen übernehmen.
4. Der Zweck der Gesellschaft wird verfolgt gemäß den im „Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn“ in seiner jeweils gültigen Fassung grundgelegten Zielsetzungen. Die Gesellschaft wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse mit den hierzu ergangenen Ausführungsrichtlinien und Hinweisen sowie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in ihren jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassungen an.
5. Die Gesellschaft ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V., Paderborn.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe selbstlos zu fördern. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; etwaige Überschüsse sind, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, einer Rücklage zuzuführen, die zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszwecks verwendet wird.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn, sie sind selbst als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt oder verwenden die Mittel als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst für steuerbegünstigte Zwecke.
5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Beginn der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister auf.

§ 5

Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
2. Von dem Stammkapital übernehmen:
 - 1) der Gemeindeverband _____ in _____ (nachfolgend Gesellschafter „Gemeindeverband“ genannt [bitte auf genaue Bezeichnung des Gemeindeverbandes achten])

1 Geschäftsanteil mit einem Nominalwert von EUR 25.600 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert) mit der Nummer 1

sowie

97 Geschäftsanteile mit Nominalwerten von je EUR 200 (in Worten: Euro zweihundert) mit den Nummern 4 bis 100,
 - 2) die Stiftung _____ in _____ (nachfolgend Gesellschafter „Stiftung“ genannt)

1 Geschäftsanteil mit einem Nominalwert von EUR 2.500

(in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) mit der Nummer 2,

- 3) der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Paderborn
(nachfolgend Gesellschafter „Diözesan-Caritasverband“ genannt)

1 Geschäftsanteil mit einem Nominalwert von EUR 2.500
(in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) mit der Nummer 3,

- 4) die Katholische Kirchengemeinde _____ in _____
_____ 1 Geschäftsanteil mit einem Nominalwert von EUR 200
(in Worten: Euro zweihundert) mit der Nummer 4,

- 5) die Katholische Kirchengemeinde _____ in _____
_____ 1 Geschäftsanteil mit einem Nominalwert von EUR 200
(in Worten: Euro zweihundert) mit der Nummer x,

...

- x) die Katholische Kirchengemeinde _____ in _____
_____ 1 Geschäftsanteil mit einem Nominalwert von EUR 200
(in Worten: Euro zweihundert) mit der Nummer 100,

3. Die Stammeinlagen werden zum Nennbetrag in bar geleistet. Auf jede Stammeinlage ist der volle Betrag sofort vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen. Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht.
4. Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden, die vom Erzbischof von Paderborn als Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen anerkannt sein müssen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, diese Beschlüsse nicht durchzuführen, wenn die Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn nicht erteilt wird.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
2. Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung von Gesellschaftern zulässig, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der _____ gem. GmbH sind etwaige auf die Gesellschafter entfallende Vermögenswerte, insbesondere Liquidationsüberschüsse, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

§ 6a Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 1. in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 2. der Gesellschafter kündigt,
 3. über das Vermögen des Gesellschafters Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu erklären hat,
 4. ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt,
 5. der Gesellschafter keine Einrichtung mehr in der Betriebsträgerschaft der gem. GmbH hat oder keine von ihm an die gem. GmbH übertragende Einrichtung mehr betrieben wird; diese Regelungen gelten nicht für die Gesellschafter „Gemeindeverband“, „Diözesan-Caritasverband“ und „Stiftung“.
2. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzugs des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter höchstens den Nominalwert seiner Stammeinlage erstattet. Soweit die Einziehung zulässig ist, kann die Gesellschaft auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abtreten wird.

§ 7 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - (1) die Gesellschafterversammlung,
 - (2) der Verwaltungsrat,
 - (3) die Geschäftsführung.
2. Die Vertreter in den Organen sowie die Organmitglieder müssen der römisch-katholischen Kirche angehören.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter "Gemeindeverband" wird durch mindestens zwei von der Verbandsvertretung bzw. dem Verbandsausschuss ernannte Vertreter vertreten. Diese sollten Kirchengemeinden mit entsprechenden katholischen Kindertageseinrichtungen angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorsitzende des Verbandsausschusses sind als Vertreter ausgeschlossen.
2. Die unter § 5 Absatz 2 Buchstabe d) bis e) genannten Gesellschafter werden jeweils durch ihren Kirchenvorstand oder durch vom Kirchenvorstand bevollmächtigte Vertreter vertreten. [Hinweis für GV: Vertreter müssen in der Form des § 14 S. 2 VVG bevollmächtigt werden (KV-Beschluss, dokumentiert durch drei Unterschriften und Beidrückung des KV-Siegels; Eintragung und Nachweis beim Notar in der GV-Versammlung, die über weitere Aufnahmen beschließt]
3. Der Gesellschafter „Stiftung“ wird durch das nach der Stiftungssatzung hierfür zuständige Organ oder durch vom Organ benannte Vertreter vertreten.
4. Der Gesellschafter „Diözesan-Caritasverband“ wird durch das nach der Vereinssatzung hierfür zuständige Organ oder durch vom Organ benannte Vertreter vertreten.
5. Die Gesellschafter wählen aus ihren Vertretern den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wird der Vorsitz durch den ältesten anwesenden Vertreter wahrgenommen. Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen ein.
6. Die Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich und unentgeltlich; notwendige und angemessene Auslagen sind zu erstatten.
7. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einzuberufen. Sie ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel der unter § 5 Absatz 2 Buchstabe d) bis x) genannten Gesellschafter (Katholische Kirchengemeinden) dies verlangt.

Die Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter widerspricht.

8. Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen beratend teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht aus begründetem Anlass eine Nichtteilnahme beschließt.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich von vornherein Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb eines Monats, gerechnet von dem Tage der ersten Gesellschafterversammlung, statt-

zufinden hat. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter und Stimmen beschlussfähig.

10. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung wird entsprechend der Nennbeträge der Geschäftsanteile ausgeübt. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht jedoch nur einheitlich ausüben.
11. Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden.
12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder einem von diese zu benennenden Dritten eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie von einem Geschäftsführer bzw. einem Dritten als Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
13. In dringenden Fällen kann - ohne Einberufung - ein Beschluss der Gesellschafter im Wege der schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter zustimmen oder sich mit der schriftlichen bzw. sonstigen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die schriftliche Abstimmung umfasst auch Abstimmungsmöglichkeiten mit Hilfe elektronischer Medien (E-Mail etc.).

Bei schriftlicher Beschlussfassung hat die Gesellschaft das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Gesellschaftern, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung mitzuteilen.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Gesellschafterversammlung hat unter Beachtung der katholischen Ausrichtung der Gesellschaft und nach Beratung durch den Verwaltungsrat insbesondere zu beschließen über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Wahl, Berufung und Abberufung von vier Mitgliedern als Vertreter der Kirchengemeinden im Verwaltungsrat,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates,

- d) Erwerb, Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen und Beteiligungen,
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsrates,
- f) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Lageberichtes und Ergebnisverwendungsbeschluss,
- h) Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, sofern die gesetzlichen Regelungen dies erfordern,
- i) Auflösung der Gesellschaft,
- j) Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus zehn, mindestens jedoch acht [bei Gründung: fünf] Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen.
2. Vier Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren als Vertreter der Kirchengemeinden gewählt. Die Mitglieder müssen Kirchenvorstandsmitglieder sein und Kirchengemeinden angehören, die katholische Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der gem. GmbH haben. Die Steuerungsgremien nach § 12 entsenden einen Vertreter. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Erzbischof von Paderborn ernannt. Der Diözesan-Caritasverband entsendet zwei Vertreter in den Verwaltungsrat. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses des Gesellschafters „Gemeindeverband“ ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates.
3. Es sollen nur Personen Mitglieder des Verwaltungsrates werden, die nach ihren Fähigkeiten für die Aufgaben des Verwaltungsrates besonders geeignet sind und die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Gesellschaftszweckes bieten, jedoch dürfen keine Personen, die zur Gesellschaft in einem Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. standen oder in einer Einrichtung, die mit dieser im Wettbewerb steht, beschäftigt und ausführend tätig sein. Ausnahmen bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Verwaltungsratsmitgliedes nur für die Dauer der Restlaufzeit des Verwaltungsrates. Wenn die Voraussetzungen bei den Vertretern des Absatzes 2 Satz 1 und Satz 2 nicht mehr vorliegen, scheidet

das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus und in der darauffolgenden Gesellschafterversammlung ist ein Nachfolger für die Dauer der Restlaufzeit des Verwaltungsrates zu wählen. Eine Berufung/Wiederberufung soll nicht erfolgen, wenn das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat.

4. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und insbesondere dafür zu sorgen, dass der Zweck der Gesellschaft gewahrt und die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung des Betriebes der Gesellschaft verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Fachleute Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen oder Prüfungen vornehmen.
5. Auf den Verwaltungsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG mit Ausnahme von § 90 Absatz 3, 4, 5 Satz 1 und 2 Aktiengesetz keine Anwendung.
6. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses ist der geborene Vorsitzende des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
8. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters den Ausschlag.
9. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern dieser aus begründetem Anlass nicht etwas anderes beschließt.
10. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sollen nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr stattfinden. Der Verwaltungsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Gesellschafterversammlung, drei Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangen.
11. Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich; notwendige und angemessene Auslagen sind zu erstatten.
12. Die Einberufung der Sitzung des Verwaltungsrates und die Bestimmung der Tagesordnung sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.

In dringenden Fällen kann - ohne Einberufung - ein Beschluss des Verwaltungsrates im Wege der schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder zustimmen oder sich mit der schriftlichen bzw. sonstigen Abgabe der Stimme einverstanden

erklären.. Die schriftliche Abstimmung umfasst auch Abstimmungsmöglichkeiten mit Hilfe elektronischer Medien (E-Mail etc.).

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat repräsentiert die Gesellschaft bei besonderen Anlässen. Er hat die Aufgabe, über alle wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
2. Der Verwaltungsrat ist unter Beachtung der katholischen Ausrichtung der Gesellschaft zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung folgender Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung:
 - aa) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
 - bb) Entlastung der Geschäftsführung,
 - cc) Erwerb, Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen und Beteiligungen,
 - dd) Beschluss einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - ee) Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und Ergebnisverwendungsbeschluss,
 - ff) Beschluss zur Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, sofern die gesetzlichen Regelungen dies erfordern,
 - gg) Auflösung der Gesellschaft,
 - hh) Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften.
 - b) Beschlussfassung über Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Steuerungsgremien und deren Organisationsstruktur; diese erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Dechanten bzw. seinem Stellvertreter auf Vorschlag der Geschäftsführung, insbesondere ob das einzelne Steuerungsgremium auf Ebene von mindestens zwei kooperierenden Pastoralverbänden oder auf Ebene des Dekanates errichtet werden soll und die Zugehörigkeitsbestimmung einzelner Kirchengemeinden zu den jeweiligen Steuerungsgremien; dies bezieht sich auf die Struktur der Pastoralverbände und Dekanate per Stand vom 31.12.2008.
 - c) Entgegennahme und Beratung der Tätigkeitsberichte der Steuerungsgremien hinsichtlich Ausführung der Vereinbarungen und Beschlüsse

sowie des Qualitätsmanagements der Einrichtungen;

- d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Erzbistums Paderborn und des Verbandsausschusses als Vertreter des Gesellschafters „Gemeindeverband“,
 - e) Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes (Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan) und der Organisationsstruktur
 - f) Aufstellung eines Tätigkeitsberichtes an die Gesellschafterversammlung,
 - g) Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - h) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Steuerungsgremien,
 - i) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

§ 12 Steuerungsgremien

1. Kirchengemeinden, die die Betriebsträgerschaft ihrer katholischen Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen in sonstiger Weise auf die gem. GmbH übertragen haben, können die Verantwortung für ihre Einrichtungen auch über die gemeinsame Mitwirkung in Steuerungsgremien wahrnehmen.
2. Die Steuerungsgremien haben die Aufgabe, auf der Grundlage diözesaner Vorgaben die Leitlinien der pädagogischen Arbeit, die konzeptionelle Ausrichtung, die Zusammenarbeit der Katholischen Kindertageseinrichtungen mit den Kirchengemeinden und die Qualität zu bestimmen, weiter zu entwickeln und ihre Umsetzung zu überprüfen.
3. Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Steuerungsgremien und deren Organisationsstruktur entscheidet der Verwaltungsrat in Abstimmung mit dem jeweiligen Dechanten bzw. seinem Stellvertreter auf Vorschlag der Geschäftsführung; dies umfasst insbesondere auch die Entscheidungen, ob das einzelne Steuerungsgremium per Stand vom 31.12.2008 auf Ebene von mindestens zwei kooperierenden Pastoralverbänden oder auf Ebene des Dekanates errichtet und welchen Steuerungsgremien einzelne Kirchengemeinden zugeordnet werden sollen.

Ein Steuerungsgremium kann maximal für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Gebiet eines Dekanates errichtet werden.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder der Steuerungsgremien ist ehrenamtlich und unentgeltlich; notwendige und angemessene Auslagen sind zu erstatten.

5. Für die Steuerungsgremien gilt eine Geschäftsordnung, die von dem Verwaltungsrat erlassen wird.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eng mit den Steuerungsgremien zusammenzuarbeiten und die Beschlüsse der Steuerungsgremien umzusetzen, sofern die personellen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und der Verwaltungsrat die Beschlüsse bestätigt hat.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
3. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich; sie hat Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat wahrzunehmen. Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat zu den jeweiligen Sitzungen über grundsätzliche Fragen der beabsichtigten Geschäftspolitik, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie sonstige wichtige Angelegenheiten zu berichten.
4. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ein Geschäftsführer ist der Geschäftsführer des Gemeindeverbandes _____ in _____.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Können die Geschäftsführer der Gesellschaft bei der Vornahme von Geschäftsführungshandlungen keine Einigung erzielen, so steht dem Geschäftsführer, der Geschäftsführer des Gesellschafters „Gemeindeverband“ ist, immer das Letztentscheidungsrecht zu; die Meinungsverschiedenheiten sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Der Geschäftsführer des Gemeindeverbandes _____ in _____ soll zum Sprecher der Geschäftsführung bestimmt werden, der insbesondere Repräsentationsaufgaben wahrnimmt.

5. Der Verwaltungsrat erlässt zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung gebunden.

§ 14 Besondere Vereinbarung

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Trägerschaft und Verwaltung katholischer Kindertageseinrichtungen geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des kanonischen Rechts und das Gesetz über die Ver-

waltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) und die hierzu erlassenen Geschäftsweisungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten bzw. entsprechend anzuwenden. Außerdem gelten die für das Erzbistum Paderborn ergangenen Anordnungen und die einschlägigen für den Betrieb und die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der Ausführungsgesetze hierzu, darunter das Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz).

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor der Einstellung bzw. vor der Ernennung von Geschäftsführern der Gesellschaft für eine zu besetzende Stelle die entsprechenden Bewerbungsunterlagen von bis zu 3 Bewerbern, die in die engere Wahl gezogen wurden, dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn zuzuleiten mit der Bitte um Stellungnahme, ob Gründe in der Person des Bewerbers gegen eine Einstellung im kirchlichen Dienst sprechen.

Die Gesellschaft wird Bewerber, gegen die das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn Einwendungen erhebt, nicht einstellen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn verpflichtet sich, die Stellungnahme innerhalb von vier Wochen der Gesellschaft schriftlich zuzuleiten.

Geistliche und Mitarbeiter in der Seelsorge werden ausschließlich beim Erzbistum Paderborn angestellt. Außerdem verpflichtet sich die Gesellschaft, vor Bestellung von Geistlichen und vor Abschluss eines Gestellungsvertrages mit einer Ordensgemeinschaft die Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn einzuholen.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, Muster- oder Standard-Dienstverträge und Muster-Geschäftsordnungen, die das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn herausgegeben hat, in ihrer jeweiligen Fassung zu Grunde zu legen.
4. Bei der Einstellung, Berufung und Abberufung von Leiterinnen der katholischen Kindertageseinrichtungen hat die gem. GmbH das Einvernehmen mit der jeweils beteiligten Kirchengemeinde herzustellen.
5. Die Gesellschaft ernennt auf Vorschlag der beteiligten Kirchengemeinde für jede Einrichtung die Trägervertreter für den „Rat der Kindertageseinrichtung“ gemäß § 9 Kinderbildungsgesetz.
6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, neben den in der Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten Geschäften auch folgende Beschlüsse dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen und Beteiligungen,

- c) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- d) Auflösung der Gesellschaft,
- e) Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften.
- f) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Steuerungsgremien und für die Geschäftsführung,
- g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- h) Beschlussfassung über Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Steuerungsgremien und deren Organisationsstruktur,
- i) Abtretung, Einziehung und Übertragung von Geschäftsanteilen,

Die Gesellschaft wird die in der Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten Geschäfte sowie die oben genannten Beschlüsse nicht durchführen, wenn die Zustimmung bzw. Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn nicht erteilt wird.

- 7. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den festgestellten Jahresabschluss einschließlich Lagerbericht sowie Ergebnisverwendungsbeschluss einschließlich etwaigen Prüfbericht dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorzulegen.
- 8. Falls ein Vertreter der Gesellschaft aus Gründen einer mit der zuständigen Stelle im Erzbistum Paderborn abgestimmten Planung von katholischen Kindertageseinrichtungen Entscheidungen trifft, können daraus keine Schadensersatzansprüche gegen ihn oder Dritte geltend gemacht werden.

§ 15 Jahresabschluss

- 1. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- 2. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang- sowie den Lagebericht aufzustellen.
- 3. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bei Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Verwaltungsrat zuzuleiten. Nach Billigung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 16 Niederschriften und Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
2. Der Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile entsprechend seines Anteils am Stammkapital, maximal jedoch gegen Erstattung des Nennwertes des Geschäftsanteils, vorrangig an den Gesellschafter „Gemeindeverband“, anderenfalls an einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu benennende Gesellschafter oder an die Gesellschaft zu übertragen. § 6a des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, so weit die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Gesellschafter höchstens die eingezahlten Nennwerte ihrer Stammeinlage zurück, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an das Erzbistum Paderborn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Kündigung eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündigen, jedoch frühestens nach 10 Jahren nach Abschluss eines Betriebsträgerschafts- oder Übertragungsvertrages für eine katholische Kindertageseinrichtung. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.
2. Die Gesellschaft ist durch die Kündigung nicht aufgelöst. Alle Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters werden eingezogen gemäß § 6a.

§ 20 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 21 Schiedsverfahren

1. Über alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Gesellschaft und den Gesellschaftern wird - so weit gesetzlich zulässig - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden.
2. Der Schiedsvertrag wird in einer besonderen Urkunde schriftlich niedergelegt.

§ 22 Zustimmungserfordernisse, Gründungskosten

1. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn.
2. Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Diese beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 KostO.

Notarieller Schlusssatz etc.